



Optimale qualitative und quantitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Es wird festgehalten, dass es die Raiffeisenkasse für grundlegend erachtet, so weit wie möglich, die soziale Basis, die sie trägt, und die territoriale Realität, in der sie ihre Tätigkeit ausübt, zum Ausdruck zu bringen.

Als Genossenschaft fühlt sich die Raiffeisenkasse ebenfalls den demokratischen und solidarischen Prinzipien verpflichtet, die zusammen den Grundstein des Genossenschaftswesens bilden. In diesem Sinne ist die Raiffeisenkasse bestrebt, die höchstmögliche professionelle Qualifikation ihrer Mandatäre zu erreichen, wobei dies aber niemals die benannten Grundprinzipien ihres Wirkens beeinträchtigen darf.

1. a. Anzahl der Verwaltungsräte

Der Artikel 32 des Statutes sieht eine variable Anzahl von Verwaltungsräten vor, und zwar, neben dem Obmann und dem Obmannstellvertreter, zwischen 3 und 5 Verwaltungsräte. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt, nachdem diese, für die jeweils anstehende Mandatsperiode, die Anzahl präventiv festgesetzt hat.

Obwohl ein kleiner Verwaltungsrat, wie ihn unsere Raiffeisenkasse seit jeher gepflegt hat, sicherlich auch Vorteile aufweist, stellt eine Erweiterung des Verwaltungsrates eine konkrete Möglichkeit dar, bisher noch nicht im Verwaltungsrat repräsentierten Berufsgruppen den Weg zu einer aktiven Beteiligung an der Führung der Raiffeisenkasse zu bieten. Zudem gewährleistet ein erweiterter Kreis eine intensivere inhaltliche Diskussion und kann somit zu noch fundierteren und unter den verschiedensten Gesichtspunkten beleuchteten Entscheidungen führen. In diesem Sinne wird eine Anzahl von 5 Verwaltungsräten (zuzüglich Obmann und Obmannstellvertreter) als ideale quantitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates angesehen.



1.b. Eignung der Verwaltungsräte

1.b.a. Entsprechung mit der sozialen Basis der Raiffeisenkasse

Die Mitglieder der Raiffeisenkasse zum 31.12.2016 sind 1.602, nach Wirtschaftssectoren wie folgt aufgeteilt:

– Landwirtschaft:	243 (15,17%)
– Handwerk:	118 (7,37%)
– Fremdenverkehr:	123 (7,68%)
– Industrie:	9 (0,56%)
– Handel:	90 (5,62%)
– Unternehmer:	43 (2,68%)
– Freiberufler:	90 (5,62%)
– Arbeiter/Angest./Rentner/Private	852 (53,18%)
– Dienstleistungen/öff.Körperschaften	34 (2,12%)

Was die Ansässigkeit betrifft sind 938 Mitglieder (d.s. 58,55%) im Gemeindegebiet Algund wohnhaft oder haben dort ihren Rechtssitz, 664 Mitglieder (d.s. 41,45%) hingegen außerhalb von Algund.

Von den 1.465 Mitgliedern als physische Person sind 818 (55,84%) Männer und 647 Frauen (44,16%) und das Durchschnittsalter beträgt 57,00 Jahre.

All dies vorausgeschickt sollte die ideale Zusammensetzung des Verwaltungsrates die wirtschaftliche, lokale, alters- und geschlechtsmäßige Mitgliederstruktur der Bank angemessen widerspiegeln, wobei insbesondere die Berufsgruppen Landwirtschaft, Handwerk, Fremdenverkehr, Handel, Freiberufler und Arbeiter/Angestellte vertreten sein sollten.

1.b.b. Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Verwaltungsräte

Das Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013 sieht vor, dass in kleineren Bankrealitäten die Führungs- und technische Kompetenz der Geschäftsleitung, die Notwendigkeit einer genauen Funktionsunterscheidung innerhalb des Verwaltungsrates im Hinblick auf Führungs- und Überwachungsfunktion als überflüssig erscheinen lassen. Daraus folgt, dass die hohe technische Kompetenz der Direktion und deren Berichterstattungs- und Gewährleistungspflichten, auch und gerade in Bezug auf Informationsflüsse, es ermöglichen, entsprechend



weit gestreute Berufserfahrungen im Verwaltungsrat einzubringen und so ein angemessenes Zusammenspiel verschiedener technischer Kompetenzen zu gewährleisten.

Was die Erfordernisse der Erfahrung und Kompetenz im Bankbereich oder allgemein in wirtschaftlichen Fragen betrifft, erachtet es der Verwaltungsrat für notwendig, dass zumindest ein Teil seiner Mitglieder fundierte Kenntnisse in diesem Zusammenhang aufweist, d.h. dass zumindest ein Drittel der Verwaltungsräte über jene theoretisch-praktischen wirtschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Kenntnisse verfügt, die im genossenschaftlichen Bankwesen von Bedeutung sind.

Der Verwaltungsrat vertritt aber auch die Ansicht, dass auch eine vertiefte Kenntnis des Finanz- und Kreditwesens, eine mehrjährige Erfahrung im Kredit-, Rechts- und Wirtschaftsbereich, mehrjährige Berufserfahrung in Bereichen der Landwirtschaft, des Handels, des Handwerks und des Unternehmertums, im allgemeinen die produktive Tätigkeit in einem der Bereiche des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, das Maß an Kompetenz erfüllen, das für die Teilnahme am Verwaltungsrat unerlässlich ist. Auch wird die Mitgliedschaft in Verwaltungs- und Aufsichtsräten von Unternehmen, oder die Tätigkeit als Führungskraft oder leitender Angestellter, entsprechend berücksichtigt.

1.c Kontinuität in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates

In unserer Raiffeisenkasse zeichnet sich der Verwaltungsrat durch ein hohes Maß an Stabilität in seiner Zusammensetzung aus. Die in den letzten Jahren erfolgten Nachbesetzungen haben stets eine große Zustimmung der Mitglieder erfahren.

Zum einen sind gegenseitige Akzeptanz und über Jahre andauernde positive und reibungslose Zusammenarbeit die Basis für gute Entscheidungen und für eine harmonische Führung der Raiffeisenkasse. Zum anderen ist es wichtig, gerade in gegenwärtigen Zeiten, die sich durch hohe Turbulenz und Veränderungsdruck charakterisieren, vermehrt darauf zu achten, dass neue Denkweisen und neue Impulse nicht vernachlässigt werden.

Für die Zukunft ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass es notwendig ist anstehende Nachbesetzungen rechtzeitig zu planen und mit der



entsprechenden Achtsamkeit einzuleiten, um die größtmögliche Kontinuität in seiner Zusammensetzung, aber vor allem in seinem Wirken zu gewährleisten.

2. Gewährleistung von Informationsflüssen an die Mitglieder des Verwaltungsrates

Es ist von großer Bedeutung den Mitgliedern des Verwaltungsrates vollständige und zeitgerechte Informationen über die wichtigsten bankinternen Abläufe und Geschäftsvorgänge zukommen zu lassen, um ihnen kundige Entscheidungen zu ermöglichen und eine fruchtbringende interne Dialektik zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck hat die Bank mit Beschluss vom 09.09.2009 eine eigene Geschäftsordnung zur Regelung der Informationsflüsse verabschiedet, die im Einklang mit den Überwachungsbestimmungen vom 04.03.2008 erstellt wurde; genannte Geschäftsordnung wird laufend aktualisiert.

Vor allem werden, auf Grund der trimestralen Berichterstattung der Direktion zur Geschäftslage der Raiffeisenkasse, der periodischen Informationen des Aufsichtsrates über seine Tätigkeit, sowie der Berichte des Risikomanagements, der Compliance-Funktion und der internen Revision, die vorgegebenen Informationsflüsse als ausreichend erachtet, um die oben angesprochenen Ansprüche zu erfüllen.

3. Berufliche und fachliche Qualifikation der Verwaltungsräte

Für ein bewusstes Ausüben des Mandates reicht es nicht aus die entsprechende Qualifikation, bzw. die zugrunde liegenden Kenntnisse zu besitzen, insbesondere in einer so dynamischen Zeit wie der gegenwärtigen, wo die Halbwertszeit des Wissens rapide abnimmt. Es ist somit unerlässlich die fachlichen Kompetenzen auf dem aktuellsten Stand zu halten und sich immer wieder mit neuen Entwicklungen und Tendenzen auseinander zu setzen.

Deshalb ist es wichtig, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates, nachdem sie gewählt sind und während der Ausübung ihres Mandates, an Initiativen teilnehmen, um sich die notwendige fachliche Qualifikation anzueignen.

Zu diesen Initiativen zählen auch bankinterne Schulungen, die durch Mitarbeiter oder Dritte zu spezifischen Fachthemen organisiert werden,



sowie die Information, die seitens der Geschäftsleitung anlässlich der Sitzungen des Verwaltungsrates geliefert wird.

Von Berufskammern anerkannte Fortbildungsseminare, Fachtagungen und Kurse, z.B. der Wirtschaftsberater, Rechtsanwälte etc., sowie solche im Bildungsbereich anerkannter Privatunternehmen, wie auch des Raiffeisenverbandes oder anderer genossenschaftlicher Organisationen in den Bereichen Bankwirtschaft, Kreditwesen, Finanzen, Rechtskunde sind ebenfalls zu berücksichtigen.

4. Verwendete Zeit für die Ausübung der Tätigkeit eines Verwaltungsrates

Die Verwaltungsratsmitglieder sollten der Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein ausreichendes Maß an Zeit widmen, also nicht nur an den Sitzungen des Rates teilnehmen und Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, sondern auch sonst die nötige Zeit aufbringen, um sich in die ihnen weitergeleiteten Dokumente und Informationen ausreichend einlesen zu können.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse mit Beschluss vom 15.04.2009 eine Geschäftsordnung zur Beschränkung der Häufung von Ämtern, die die Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitglieder betreffen, festgelegt hat.

5. Sitzungen des Verwaltungsrates

Es wird festgehalten, dass der Verwaltungsrat gemäß Art. 36 des Statutes zusammentritt, wenn der Obmann desselben es für notwendig erachtet und, auf jeden Fall, wie im genannten Artikel vorgesehen, mindestens 1 Mal pro Monat.

Zur Gewährleistung von zeitnahen Entscheidungen sowie für eine gute und tiefe Behandlung aller auf Verwaltungsratsebene anfallenden Themen wird ein vierzehntätiger Sitzungsrhythmus als sinnvoll und angemessen erachtet.

Alle Sitzungen des Verwaltungsrates werden in einem Protokoll festgehalten und die Dokumentation, die während der Sitzungen besprochen werden soll, wird den Verwaltungsräten 24 Stunden vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die Protokolle der einzelnen Sitzungen sind von den Verwaltungsräten jederzeit einsehbar.



Die vorliegende optimale qualitative und quantitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird von demselben einstimmig, nach ausführlicher Diskussion und nach Anhören des Aufsichtsrates sowie der unabhängigen Verwalter, welchen das Dokument vorab zur Prüfung vorgelegt wurde, genehmigt.

Das vorliegende Dokument wurde in der Verwaltungsratssitzung vom 08.02.2017 genehmigt und in jener vom 05.02.2020 bestätigt.